

Auszug aus dem Protokoll der 55. Sitzung der Kommission ZUG / Rechtsfragen vom 24. Juni 2008 (ergänzt)

4. Generalvollmacht

Die Sozialhilfebehörden verwenden sehr unterschiedliche Generalvollmachten, um bei verschiedenen Institutionen (Banken, Ämter, Sozialversicherungen, etc.) Erkundigungen einzuholen. Der Kommission ZUG/Rechtsfragen wurden von den Mitgliedern sehr viele ganz unterschiedliche Vollmachten/ Ermächtigungen eingereicht. Die Kommission hat sich v.a. auf Vollmachten zur Einholung von Auskünften bei Banken und Ämtern beschränkt. Aufgrund der Erfahrungen der Stadt Zürich und der entsprechenden Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich können folgende allgemeingültige Minimalvoraussetzungen benannt werden:

Die Vollmacht muss die gesetzliche Grundlage (Kantonales Sozialhilfegesetz, ev. kantonales Datenschutzgesetz) enthalten. In der Stadt Zürich werden noch die gesetzlichen Grundlagen für die Stellvertretung (Art. 32 ff. OR), der Art. 47 Bankgesetz und der Art. 162 StGB (Verletzung des Geschäftsgeheimnisses) erwähnt.

- Der/die Vollmachtgeber/in muss mit Namen, Geburtsdatum und Adresse genannt werden.
- Es muss eine natürliche Person als Bevollmächtigte und nicht nur eine Behörde oder eine juristische Person genannt werden.
- Der Grund der Vollmachterteilung muss genannt werden, d.h. Konkretisierung. Keine Auskünfte über alle Lebensbereiche.
- Der Zeitraum, für welchen Auskünfte eingeholt werden, ist zeitlich zu begrenzen (nur innerhalb des Zeitraumes der finanziellen Unterstützung).
- Die Institutionen und Ämter, bei welchen Auskünfte eingeholt werden, sind aufzuführen.
- Die Gültigkeit der Vollmacht ist zeitlich zu begrenzen (konkret 6 Monate).
- Es ist zu erwähnen, dass die Vollmacht widerrufen werden kann.
- Ev. hat der/die Unterzeichnende der Vollmacht die Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden bzw. bei speziellen Berufsgattungen allgemein Entbindung vom Berufsgeheimnis.
- Generalermächtigungen sollen sie sich nur auf Stellen und Personen beziehen, die nicht ohnehin qua Gesetz zur Auskunft verpflichtet sind.
- In den Generalermächtigungen sollten die Anknüpfungspunkte für das Einholen von Auskünften erwähnt werden (Klärung der Bedürftigkeit, Klärung der Arbeitsfähigkeit etc.).

Vom Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich wurde auch gefordert, dass solche Vollmachten (Einholen von relativ umfassenden Auskünften bei Verdacht auf einen unrechtmässigen Bezug) nur bei Bedarf und im Einzelfall den Klienten/Klientinnen zur Unterschrift vorgelegt werden dürfen.